

Aktenvermerk

Gesprächsnotiz

**Betreff: Hochwasserschutz Klettbach -Vorprüfung nach § 7 UVPG**

---

Name des Bearbeiters: Herr Stetter (UWB)

---

**Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 Thüringer  
Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)**

**Az.: II/UA/Ste/4541/01/2018.37**

**Vorprüfung bei Neubauvorhaben gemäß § 7 UVPG**

**Antrag**

Antrag der Gemeinde Klettbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für die Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme am Steingraben – Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 – innerhalb der Gemeinde Klettbach vom 02.11.2018. Das Genehmigungsverfahren wurde am 19.11.2018 eröffnet.

**Antragssteller**

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld  
Gemeinde Klettbach  
Alexanderstraße 7  
99448 Kranichfeld

**Antragsgegenstand und Vorbemerkungen zum Antrag**

Bedingt durch die infolge von Starkregen und Hochwasser verursachten Schäden wurde das Ingenieurbüro PROWA GmbH mit der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes (HWSK) für den Abschnitt des Steingrabens in der Gemeinde Klettbach beauftragt. Das HWSK für den Steingraben liegt der Unteren Wasserbehörde in digitaler Form mit Stand vom Juni 2015 vor. Auf Grundlage einer Defizitanalyse wurden mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen für ein durch die Gemeinde angestrebtes HQ<sub>200</sub> Schutzniveau erarbeitet.

Als Prioritäre Maßnahme im HWSK Steingraben wurde unter Punkt 7.3, Maßnahme 2 eine Abschlagsleitung entlang der L 1052 vorgeschlagen, um die Überlastung des Ortsnetzes zu vermeiden. Dabei ist oberhalb der neuen Brücke im Zuge der L 1052 ein Auslaufbauwerk vorgesehen, welches überschüssige Wassermassen in das neue Gewässer abschlägt und um die Ortslage Klettbach herum und unterhalb der Ortslage mittels eines Einlaufbauwerkes dem alten Gewässerlauf des Steingrabens zuführt.

Gemäß den übergebenen Unterlagen umfasst die beantragte Maßnahme zum Hochwasserschutz am Steingraben folgende Details:

1. Errichtung eines Trenn-/Abschlags-/Einlaufbauwerkes im Steingraben zur Drosselung der Abflussmengen in Richtung Klettbach über ein Rohr DN 200 auf ca. 0,04 m<sup>3</sup>/s.
2. Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 in DN 1.000 für einen Abfluss von 2,35 m<sup>3</sup>/s.
3. Von der Querung der L 1052 erfolgt der Ausbau der Abschlagsleitung als offenes Gewässer mittels Trapezprofil mit einer Sohlbreite von 1,0 m und einer Grabentiefe von größer 0,51 m. Die Böschungsneigungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt.
4. Bau einer Energieumwandlungsanlage für den Übergang vom schießenden zum strömenden Abfluss (Wechselsprung).
5. Rückbau eine Trinkwasserleitung DN 50PE der Thüringer Wasser GmbH.
6. Rückbau einer unterirdischen Anlage der Deutschen Telekom.
7. Rückbau einer Gasleitung der TEN Thüringer Energienetze GmbH.
8. Rückbau des ehemaligen Fahrgastunterstandes an der L 1052.

Die Bauzeit des Vorhabens beträgt etwa 8 ½ Monate. Diese verteilt sich auf zwei Jahresscheiben. In der ersten Jahresscheibe ist die bauliche Umsetzung des Einlaufs in den Steingraben südlich der L 1052 vorgesehen. Dafür sind 3 ½ Monate vorgesehen. Die verbleibenden 5 Monate werden in den 2. Jahresscheibe für die Querung der L 1052 und für den Abschlag aus dem Steingraben benötigt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nach § 68 WHG um einen Gewässerausbau. In § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert der Gesetzgeber den Gewässerausbau als **Herstellung**, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, erforderlich.

**Angaben des Vorhabenträgers nach Anlage 2 unter Berücksichtigung der Kriterien für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 3 UVPG:**

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### **1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Der Abschlag beginnt vor der Ortslage Klettbach oberhalb der neuen Brücke im Zuge der L 1052. Hierzu wird ein Trenn-/ Abschlags-/ Einlaufbauwerk im Steingraben errichtet. Der Abfluss in Richtung Klettbach wird durch ein Auslaufrohr DN 200 auf ca. 0,04 m<sup>3</sup>/s gedrosselt werden.

Die geplante Abschlagsleitung DN 1.000 zur Hochwasserentlastung ist für einen Abfluss von 2,35 m<sup>3</sup>/s ausgelegt, und wird im Straßenbereich der L 1052 in Richtung Nauendorf auf einer Länge von ca. 100 lfdm unterirdisch verlegt.

Danach ist eine Weiterführung der Abschlagsleitung DN 1.000 (ca.490 lfm) unter dem nördlichen Straßenseitengraben der L 1052 vorgesehen. Der Straßenseitengraben nördlich der L 1052 soll nachprofilieren und in regelmäßigen Abständen mit Abläufen versehen werden, die im Scheitelbereich an das DN 1.000 angeschlossen werden.

Am östlichen Ortsrand der Ortslage Klettbach (nach dem Ende der vorhandenen Lärmschutzwand) knickt die Trasse zur Querung der L 1052 (ebenfalls mit einem Stahlbetonrohr DN 1.000 mit vorgeschaltetem Richtungsänderungsbauwerk) in Richtung Süden ab.

Der weitere Verlauf nach Querung der L 1052 erfolgt im offenen - mittels Steinsatz gesicherten - Graben bis zum natürlichen Vorfluter Steingraben/ Richtung Tonndorfbach. Der offene Graben wird mit einem Trapezprofilquerschnitt ausgebildet, der eine Sohlbreite von 1 m und eine Grabentiefe von größer 0,51 m hat (bei mindestens 1:1,5 geneigten Grabenwänden). Die Seitenböschungen werden mit Rasengittersteinen befestigt.

Auf Grund des Längsgefälles des letzten ca. 120 m langen Abschnitts wird ein Energieumwandlungsbauwerk für den Übergang vom schießenden zum fließenden Abfluss erforderlich.

Der Auslauf in den Steingraben wird mit Wasserbausteinen ausgebaut (mit Sohl- und Böschungssicherung).

Im Vorfeld der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgten bereits der Abriss des (den Fließquerschnitt einschränkenden) vorhandenen Brückenbauwerkes der früheren Landesstraße am Trassenbeginn (Flurstück 693/6) und die Herstellung des Abflussquerschnittes des aus Richtung Norden kommenden Grabens (Flurstück 695/2).

Der ehemalige Fahrgastunterstand an der L 1052, derzeit als Verkaufsstelle für Bratwürste genutzt, wird ebenfalls im Rahmen der Baumaßnahme ersatzlos zurückgebaut.

## **1.2. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Hauptsächlich erfolgt für den Bau der Abschlagsleitung eine Nutzung des Bodens. Insbesondere erfolgt eine Flächeninanspruchnahme für den Bau der unterirdischen Abschlagsleitung im Straßenbereich der L 1052 auf einer Länge von etwa 500m. Danach erfolgt die Weiterführung der Leitung unterirdisch im Straßenseitengraben der L 1052 bis diese am östlichen Ortsausgang in Richtung Süden abknickt und ab da als offener Graben, mittels einer Befestigung aus Steinsatz, bis zur Einmündung in den Steingraben weitergeführt wird. Im Vorhabensgebiet befinden sich Grünland und ruderalen Graben- / Wegesäume südlich der L 1052 und östlich der Ortslage Klettbach sowie kurzrasige und intensiv genutzte Straßenrandflächen entlang der L 1052.

### **1.2.1. Boden**

Im Untersuchungsgebiet sind Ablagerungen und Formationen des Oberen Muschelkalks als geologisches Untergrundgestein ausgebildet. Überlagert wird der Obere Muschelkalk teilweise von holozänen Auensedimenten. Entlang der geplanten Trassenführung der Abschlagsleitung wurden die anstehenden Bodenverhältnisse mittels 6 Stück Kleinrammbohrungen (KRB 1 – 6) untersucht (vgl. Baugrundgutachten 2016).

Infolge der vorhandenen, innerörtlichen Bebauung und Leitungsbestände wurden anthropogene Veränderungen (künstliche Auffüllungen) in bis zu 1,50 m Tiefe unter GOK in KRB 1 bis KRB 5 angetroffen.

Die Bodenprobe (KRB 6) befindet sich auf Grünland im Nahbereich des Steingrabens (Ende der geplanten Abschlagsleitung) und weist als einzige Probe keine Auffüllungen auf. Die nördlichen Grünlandbereiche bis zum Steingraben außerhalb des Ortes Klettbach zeigen als einzige Probe ein natürliches Bodenprofil (Schichtung KRB 6: humoser Oberboden 0,0 – 0,3 m u. GOK / Decklehm 0,3 – 2,3 m u. GOK / Aueton 2,3 – 4,0 m u. GOK).

Die tonhaltigen Bodendeckschichten sind gegenüber Bodendruck empfindlich. Der natürlich gewachsene Boden südlich der L 1052 wird als WfA mit mittlerer Bedeutung bewertet.

Bei der unterirdischen Verlegung der DN 1.000 Leitung und der Grabenprofilierung werden anstehende Bodenschichten (Ober- und Unterboden) abgetragen, um- / zwischengelagert (unter Berücksichtigung der DIN 18915, DIN 18300) und wieder zum Verfüllen des Rohrgrabens eingebaut.

Die Arbeiten an der Abschlagsleitung bzw. am Graben erfolgen seitlich, überwiegend von der Straße L 1052, und von einem „Grünweg“ (östlicher Teilabschnitt) aus. Die Arbeiten am letzten Teilabschnitt bis zum Auslauf in den Steingraben finden auf vorhandenem Grünland statt. In dem Bereich kommen bodendruckverringende Arbeitsgeräte/Arbeitsweisen zur Anwendung. Der Erdaushub entlang der Neubautrasse wird auf der gegenüberliegenden Arbeitsseite der Abschlagsleitung auf einem ca. 3 m breiten Baustreifen zwischengelagert.

#### 1.2.2. Wasser

Das geplante Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Abschlagsleitung sowie ein kurzes Stück offener Graben zur hydraulischen Entlastung des Steingrabens (Gewässer II. Ordnung) in der Ortslage Klettbach (Hochwasserschutz). *Bei der Gründung der baulichen Anlagen ist nicht mit dem Anschneiden der Grundwasserhorizonte zu rechnen.*

#### 1.2.3. Fläche

Die Verlegung der DN 1.000-Rohrleitung in einer durchschnittlichen Tiefe von 2,0 m bis 2,5 m unter GOK beansprucht überwiegend Straßenrandflächen. Die offene Wasserführung in einem Graben südlich der L 1052 beansprucht vorhandene Grabensäume mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies bedeutet keine dauerhafte Änderung der bestehenden Flächennutzungen.

#### 1.2.4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im oberen Hangbereich der Straßengrabenböschung L 1052, vor einem eingezäunten Gartengrundstück, unweit der Straßenkreuzung (L1052/L1056) befinden sich wenige Pflanzen-Exemplare der **Stinkenden Nieswurz** (*Helleborus foetidus*). Die Stinkende Nieswurz ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine besonders geschützte Art und in der Roten Liste Thüringen als „gefährdet“ eingestuft (RL TH: 3).

Durch räumlich und zeitlich eingegrenzte Bauarbeiten an der Abschlagsleitung, die überwiegend auf kurzrasigen Grünflächen (Straßengraben, Siedlungsgrün) verlegt wird, sowie durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubeschränkungen u.a. Maßnahmen) werden erhebliche Auswirkungen weitgehend vermieden.

### 1.3. Erzeugung von Abfällen

Beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme werden insbesondere anstehende Bodenschichten aufgenommen, zwischengelagert und zur Wiederverfüllung des Rohrgrabens eingebaut. Bei der Verlegung der Leitung im Straßenkörper fallen Straßenausbaustoffe und Baggergut an. Im Rahmen der Unterhaltung der Hochwasserschutzmaßnahme ist mit Treibgut und Sedimentablagerungen zu rechnen.

#### geeignete Maßnahmen

*Die bei der regelmäßigen Unterhaltung entstehenden Abfälle werden von dem Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß entsorgt. Das gleiche gilt für die während der Bauphase anfallenden Abfälle. Bei den Abbauarbeiten werden keine baulichen Rückstände jeglicher Art hinterlassen.*

## **1.4. Umweltverschmutzung und Belästigung**

### 1.4.1. Umweltverschmutzungen

Während der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.

### 1.4.2. Belästigungen infolge Lärm

Lärmemissionen entstehen temporär während der baulichen Umsetzung des Vorhabens. Infolge des Betriebes sind keine dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 1.4.3. Luftbelästigungen

Während der Bauphase kann es zeitweise zu Staubentwicklungen kommen.

## **1.5. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien**

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des beantragten Vorhabens kein relevantes zusätzliches Gefährdungspotential mit sich bringt. Eine Gefährdung der Gewässer und des Bodens ist hierbei lediglich durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase zu besorgen.

### **geeignete Maßnahmen**

*Das Vorhaben ist grundsätzlich so durchzuführen, dass nachteilige Beeinflussungen der zu schützenden Grundwasser- und Bodenressourcen sicher vermieden werden. Dafür werden Nebenbestimmungen in der Entscheidung erlassen.*

Die Anlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung.

## **1.6. Risiken für die menschliche Gesundheit**

Gesundheitsgefährdungen für die Anlieger unterhalb des Auslaufbauwerkes in den Steingraben können ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat mittels eines Gutachtens und eines Fachbeitrages (06/2018) nachgewiesen, dass keine Auswirkungen auf Flächen außerhalb des bestehenden Fließgewässerquerschnittes (Steingraben) vom Vorhaben ausgehen. Durch die zu schaffende Steuerbarkeit der Hochwasserwelle soll nachhaltig eine Verbesserung der Hochwassersituation in der Ortslage Klettbach erreicht werden. Durch die Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger der Ortslage Klettbach zu befürchten.

Insgesamt ist das Vorhaben positiv zu bewerten, da im aktuellen Zustand eine Gefahrensituation bei Hochwasser für die Menschen in der Ortslage Klettbach besteht.

## **1.7. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Im Vorfeld der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgten bereits der Abriss des (den Fließquerschnitt einschränkenden) vorhandenen Brückenbauwerkes der früheren Landesstraße am Trassenbeginn (Flurstück 693/6) und die Herstellung des Abflussquerschnittes des aus Richtung Norden kommenden Grabens (Flurstück 695/2).

## **2. Standort des Vorhabens – ökologische Empfindlichkeit des Gebietes**

### **2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes**

Der östliche Abschnitt des Vorhabens liegt gemäß Regionalplan (RP) Mittelthüringen im Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung Nr. 41 sowie im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 5. Beide Vorbehaltsgebiete sind im Untersuchungsraum deckungsgleich und entsprechen ebenfalls der Flächenabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“. Die Flächenausweisungen (Vorbehaltsgebiete) werden nach der Wiederherstellung der temporären Bauflächen im vollen Umfang weiterhin gewährleistet. Durch die Erdverlegung der Abschlagsleitung und die kleinflächigen bodennahen Anlagen werden die raumordnerischen Zielvorgaben in keiner Weise beeinträchtigt.

Für die Gemeinde Klettbach besteht kein Flächennutzungsplan.

Im Bereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorbehalts- oder Vorranggebiete nach RP Mittelthüringen festgesetzt. Die Acker- und Grünlandflächen östlich der Ortslage Klettbach sind als Flächen mit Bedeutung für die Landwirtschaft (auch ohne FNP) zu bewerten. Nach der Erdverlegung und Wiederherstellung der temporären Bauflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung im Vorhabensbereich auch weiterhin in der gleichen Art und Weise möglich.

### **2.2. Qualitätskriterien (Regenerationsfähigkeit und Verfügbarkeit von Fläche, Wasser, Boden, Landschaft, Mensch, Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Kultur und Sachgüter sowie die Landschaft des Gebietes)**

#### **2.2.1. Boden**

Die tonhaltigen Bodendeckschichten sind gegenüber Bodendruck empfindlich. Dem natürlichen gewachsenen Boden südlich der L 1052 wird eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Die Böden im Wirkraum des Vorhabens sind ausschließlich von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Der Boden am geplanten Standort der Anlagen wird zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Eine Neuversiegelung wird durch den zum Teil vorgesehenen Baubereich im Straßenkörper minimiert. Durch die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme entsteht kein direktes Gefährdungspotential für das Schutzgut Boden.

*Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind nicht zu befürchten.*

#### **2.2.2. Wasser**

Der Steingraben ist ein Gewässer II. Ordnung. Der Bachabschnitt östlich der Ortslage Klettbach wird als relativ naturnah bewertet. Der leicht gewundene Bachlauf bildet natürliche Steil- und Flachufer, die von Hochstaudenfluren (Mädesüß, Blutweiderich u.a.) gesäumt werden. Der naturnahe östliche Bachabschnitt wird eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Bei der Baugrunderkundung wurde kein Grundwasser erbohrt. Grundwasser ist bis in Bereiche der geplanten Verlegetiefe offenbar nicht zu erwarten. Vorsorglich ist jedoch zumindest mit einem temporären Schichtenwassereinfluss zu rechnen. Darüber hinaus können infolge der dränierenden Wirkung von bestehenden Leitungs- und Kanalgrabensystemen Stauwasserhorizonte aufgedrungen werden.

Das Bauvorhaben findet in der Trinkwasserschutzzone III statt. Die engere Zone II reicht bis an die südliche Straßenseite der L 1052 heran und umfasst Teile der Ortslage von Klettbach. Die Abschlagsleitung wird nördlich der L 1052 und östlich der Ortslage gebaut.

Eine Belastung des Grundwassers durch den Bau der Abschlagsleitung ist beim ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen. Während der Bauzeit sind lediglich austretende Maschinenöle oder –fette bei eventuellen Havariefällen zu besorgen.

*Das Vorhaben ist grundsätzlich so durchzuführen, dass nachteilige Beeinflussungen der zu schützenden Grundwasserressourcen sicher vermieden werden. Zum Schutz des Trinkwassers werden Nebenbestimmungen in der Entscheidung aufgenommen.*

#### 2.2.3. Luft und Klima

*Die Schutzgüter Luft und Klima haben in Bezug auf das Vorhaben keine Relevanz und werden nicht weiter betrachtet werden.*

#### 2.2.4. Landschaftsbild

Das Offenland am östlichen Ortsrand von Klettbach zwischen dem Steingraben und der nördlichen Landesstraße L 1052 befindet sich bereits innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ilmtal zwischen Oettern und Kranichfeld“ und ist damit von besonderer Bedeutung.

*Die Schutzziele des LSG werden auf Grund der relativ geringfügigen Beeinträchtigungen durch den Bau der Abschlagsleitung, der offenen Grabenabschnitte sowie des bodennahen Auslaufbauwerkes in den Steingraben nicht in Frage gestellt. In Anwendung des § 56 b Abs. 2 ThürNatG bedürfen alle landschaftsveränderten Maßnahmen der Erlaubnis, wenn kein Landschaftspflegeplan vorliegt. Die Erlaubnis ist nach § 56 b Abs. 2 ThürNatG durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzzielen des Gebietes vereinbar ist. Dieser Umstand ist im vorliegenden Fall gegeben.*

#### 2.2.5. Mensch

Das Vorhaben dient dem künftigen Hochwasserschutz für die Ortslage Klettbach. Durch den Abschlag und die Umleitung der Hochwassermassen aus dem Steingraben soll nachhaltig eine Verbesserung der Hochwassersituation für die Anwohner in der Ortslage Klettbach erreicht werden.

Die Hochwasserneutralität für die Anlieger unterhalb der Abschlagsleitung für den Hochwasserschutz in Klettbach bleibt gewahrt.

Während der Bauzeit ist mit dem Eintritt eines Hochwassers zu rechnen.

*Gemäß der eingereichten Genehmigungsplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen für Anwohner durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses während der Bauphase sollen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in der Entscheidung reduziert werden.*

#### 2.2.6. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Biotopstrukturen

Das Vorhaben findet fast ausschließlich auf anthropogen geprägten Biotop- und Siedlungsflächen statt.

Der Steingraben (Ende der Abschlagsleitung) außerhalb der Ortslage Klettbach in Richtung Osten, ist als naturnahes Fließgewässer zu bewerten. Der Steingraben einschließlich der Ufersäume mit zwei mehrstämmigen Weiden am geplanten Auslaufbauwerk wird wegen seiner relativ hohen Lebensraumbedeutung als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft.

Das Grünland und die ruderalen Graben- / Wegesäume südlich der L 1052 und östlich der Ortslage Klettbach sind als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung (WFa) mit mittlerer und als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung mit hoher Bedeutung (vgl. Bilanzierungsmodell TH) zu bewerten.

Dagegen sind die kurzrasigen und intensiv genutzten Straßenrandflächen (Seitengräben, Bankette, Grünstreifen) sowie sonstige innerörtliche, unversiegelte Grün- bzw. Gartenflächen als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung mit geringer Bedeutung einzustufen. Die wenigen straßennahen Gehölze und die Natursteinmauer an der Straßenkreuzung L 1052/L 1056 werden wegen ihrer verkehrsbedingten Vorbelastung durch (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe) als WFa mit mittlerer Bedeutung bewertet.

Der trapezförmig ausgebaute und z.T. stark befestigte Bachabschnitt des Steingrabens innerhalb der Ortslage Klettbach (Bauanfang des Abschlags) einschließlich des Uferverbaus (Sohle und Böschungen) durch verfugtes Wasserbausteinpflaster wird wegen des naturfernen Zustandes als WFa mit geringer Lebensraumbedeutung eingestuft.

Alle stark befestigten und versiegelten Flächen sind ohne oder von sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

#### Pflanzen

Im oberen Hangbereich der Straßengrabenböschung L 1052, vor einem eingezäunten Gartengrundstück, unweit der Straßenkreuzung (L1052/L1056) befinden sich wenige Pflanzenexemplare der Stinkenden Nieswurz (*Helleborus foetidus*). Die Stinkende Nieswurz ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine besonders geschützte Art und in der Roten Liste Thüringen als „gefährdet“ eingestuft (RL TH: 3).

#### Tiere

In dem anthropogen geprägten Untersuchungsgebiet sind keine störungsempfindlichen Brutvogelarten zu erwarten. In den urbanen Grünflächen mit den teilweisen Gehölzstrukturen ist mit ungefährdeten Brutvögeln aus der Brutgilde: Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter zu rechnen.

Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland) und an den Uferstaudensäumen des Steingrabens am östlichen Ortsrand, sind darüber hinaus ungefährdete Brutvögel des Offen- und Agrarlandes zu erwarten.

Bei einer Biototypenkartierung am 09.10.2017 wurden alle Gehölze im Nahbereich des Vorhabens auf wertvolle Habitat- und Quartiereigenschaften für Höhlenbrüter, Fledermäuse oder für totholzbewohnende Käfer vom Boden aus kontrolliert. Es wurden keine besonderen Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Abschlagsleitung gefunden.

*Die Stinkenden Nieswurz (Helleborus foetidus), eine gefährdete (RL TH: 3) und besonders geschützte Art (gem. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG) im Bereich des oberen Straßengrabens entlang der L 1052 wird während der Bauzeit durch temporäre Schutzzäune geschützt.*

*Sonstige wertvollen Gehölz- und Saumstrukturen werden weitestgehend geschont (Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäune). Trotzdem sind Beeinträchtigungen zur Schaffung der notwendigen*

*Baufreiheit sowie kleinräumige Gehölz- und Biotopflächenverluste im Bereich der Abschlagsleitung nicht vollständig vermeidbar. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in einem separaten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.*

### **2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzgutes**

#### 2.3.1. Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nummer BNatSchG)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Nationalparks.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Biosphärenreservaten, aber innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Beschluss-Nr. 17- 41/60 vom 03.02.1960 durch den Rat des Bezirkes Erfurt). Landschaftsschutzgebiete sind grundsätzlich zum Schutz von Natur und Landschaft festgelegt worden. Sie dienen u.a. der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von bestimmten Biotopen und Lebensgemeinschaften. Die Gebiete werden darüber hinaus auch wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit ausgewählt. Ihren Charakter zu verändern ist unzulässig.

Dies gilt besonders für die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten jeder Art. Zu denen gehören neben Wohn- und Wirtschaftsgebäuden u.a. auch Kanäle und Meliorationsbauten. Der Bau der Abschlagsleitung ist mit diesen Vorhaben vergleichbar und bedarf daher auch der Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Nr. II. Abs. 1 der Verordnung von 1960. Dieser Zustimmungsvorbehalt geht den in § 56b Abs. 1 ThürNatG in LSG geltenden Verboten voraus. Weitergehende Verbotstatbestände oder Regelungen durch einen Landschaftspflegeplan existieren nicht.

Dieser Umstand wurde ebenfalls in den vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt. Der Vorhabensträger gelangte im Pkt. 6.5 „Schutzgut Landschaftsbild“ des LFB zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele des LSG aufgrund der relativ geringfügigen Beeinträchtigungen durch den Bau der Abschlagsleitung, der offenen Grabenabschnitte sowie des bodennahen Auslaufbauwerkes in den Steingraben nicht in Frage gestellt werden.

In Anwendung des § 56b Abs. 2 ThürNatG bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen eine Erlaubnis, wenn kein Landschaftspflegeplan vorliegt. Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Dieser Umstand ist im vorliegenden Fall gegeben.

*Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG hat, und das Vorhaben mit der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG vereinbar ist.*

#### 2.3.5. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb geschützter Landschaftsbestandteile.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb besonders geschützter Biotop.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- und Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Heilquellenschutzgebieten, Risiko- sowie Überschwemmungsgebieten.

Das Vorhaben liegt vollständig im Trinkwasserschutzgebiet, in der äußeren Schutzzone III. Durch die Anwendung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Stand der Technik gehen vom Vorhaben keine Gefahren für das Wasserschutzgebiet aus.

*Auswirkungen sind lediglich während der Bauzeit bei eventuellen Havariefälle durch austretende Maschinenöle oder -fette zu besorgen. Zum Schutz des Trinkwassers werden Nebenbestimmungen in der Entscheidung aufgenommen.*

#### 2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer des Raumordnungsgesetzes

Es liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. Wohnschwerpunkte i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes im Vorhabengebiet.

*Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten.*

#### 2.3.11. Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler oder Gebiete, die durch die Länder bestimmter Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Gebiete eingestuft worden sind

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Denkmälern / Bodendenkmälern aus der Denkmalliste des Kreises Weimarer Land.

Sollten bei Erdarbeiten Funde wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u.ä. auftreten, sind diese gem. § 16 ThürDSchG unverzüglich zu melden.

*Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu befürchten.*

### 3. Art und Merkmale der bestehenden Auswirkungen

Die Projektwirkungen werden in baubedingte (während der Bauphase), anlagebedingte (Wirkungen durch die Abschlagleitung selbst sowie das Grabenprofil) und betriebsbedingte Auswirkungen (Aus- und Einleitung des Hockwassers in den Steingraben) unterschieden.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenumlagerungen</li> <li>▪ Bodenverdichtungen</li> <li>▪ Temporärer Flächenverlust</li> <li>▪ Temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen</li> </ul>
Anlagenbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenverlust / Flächenumwidmung</li> <li>▪ Flächenzerschneidung (nur bei oberirdischen Anlagen)</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine</li> </ul>

#### 3.1. Maßnahmen zur Reduzierung und Minderung der Umwelteinwirkungen

Im Zuge des Vermeidungs- und Minderungsgebots von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 14 und 15 BNatSchG - Eingriffsregelung) und unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz) wurden zum Schutz von Natur und Umwelt Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festgelegt.

- Schutz der zu erhaltenden, wertvollen Gehölz- und Saumstrukturen sowie Pflanzen der Stinkenden Nieswurz während der Bauzeit durch temporäre Schutzzäune / Schutzvorrichtungen (S1)
- Zur Verringerung des Bodendrucks im Offenlandbereich (Acker / Grünland) südlich der L 1052 ist der technologische Streifen durch Kiesschüttung auf Geotextil über die gesamte Bauzeit zu schützen (S2)
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase auf das technologisch erforderliche Mindestmaß (Baufeldgrenze) sowie Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auf angrenzenden befestigten oder versiegelten Flächen.
- Um Individuenverluste gehölbewohnender Vögel zu vermeiden, sind die Gehölzrodungen für die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeiten der Avifauna festgelegt. (VCEF1).
- Um die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, sind die Bauarbeiten des Teilabschnitts 1 - Vom Auslaufbauwerk bis zur L 1052, südlich der Landesstraße bis zum Steingraben - außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (Bauzeitenfenster: 1. August bis 28. Februar) durchzuführen. (VCEF2).
- Durch den Abriss des Fahrgastunterstandes werden ca. 21 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche entsiegelt. Dies stellt für den Naturhaushalt eine Verbesserung dar und dient dem Ausgleich der geringfügigen Neuversiegelung (Kleinbauwerke) durch das Vorhaben.
- Durch die Pflanzung naturraumtypischer und standortgerechter Bäume (Hochstämme / Heister) können alle sonstigen anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen (Grabenprofil / Baufeld) an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Die genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu ermitteln.

#### **4. Prüfergebnis**

Im Ergebnis der allgemeinen Einzelfalluntersuchung in Anlehnung an § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass die Art und die Relevanz der Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Hochwasserschutzmaßnahme zum aktuellen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung und der Kompensation schädlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Zwar kommt es durch den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese können allerdings durch eine schonende Bauweise und durch bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden. Kleinräumige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle kompensierbar.

Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu den Merkmalen des Standortes und den möglichen Auswirkungen des Vorhabens können die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens dahingehend beurteilt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine UVP nach § 7 UVPG ist demnach nicht notwendig.

**– Ende der Eintragungen –**

Bearbeiter:

---

Herr N. Stetter  
SB UWB | M. Sc.